Der Entwurf ersetzt diese beiden umständlichen Tatschilderungen durch ein Tarbild und bringt zugleich eine Verdeutlichung, indem er die in Betracht kommenden Begehungsweisen ausdrücklich anführt.

Abs. 1 nennt als Begehungsweise das Verletzen am Körper und das Schädigen an der Gesundheit. Am Körper verletzt, wer in die Unversehrtheit des Körpers nicht ganz unerheblich eingreift. An der Gesundheit schädigt, wer eine Krankheit hervorruft oder verschlimmert. Dabei kommen sowohl körperliche als auch seelische Leiden, nicht aber bloß vorübergehende und ganz unerhebliche Beeinträchtigungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens in Betracht.

Nach dem Vorschlag der Strafrechtskommission sollte (in Abs. 2) als weitere Begehungsart die Mißhandlung am Körper genannt werden, "wenn daraus eine Verletzung oder eine Gesundheitsschädigung entsteht". Bei dieser Diktion könnten Zweifel entstehen, ob sich das Verschulden des Täters auch auf die Verletzung oder Gerundheitsschädigung beziehen müsse. Der vorliegende Entwurf stellt durch eine andere Diktion klar, daß der Täter die Folgen seiner Tat wenigstens fahrlässig herbeiführen muß. Um das Tatbild zu erfüllen, muß also die Tathandlung vorsätzlicherweise auf eine Mißhandlung und zugleich fahrlässigerweise auf die Herbeiführung der mehrfach genannten Folgen ausgerichtet sein. Erstreckte nich hingegen der übernommen. Eine generelle Privilegierung sol-Vorsster des Täters auch auf diese Folgen, so cher Fälle ist nicht angezeigt. Im übrigen bietet läge nicht ein Fall des Abs. 2, sondern des der noch zu erörternde Strafrahmen des vor-Abs. 1 vor. Unter einer Mißhandlung ist eine liegenden Delikts hinlänglich Spielramm, um auch Einwirkung ohysischer Kraft auf den Körper, die hier in Betracht kommenden, unter Umzu verstehen, die das körperliche Wohlbefinden ständen minder strafwürdigen Fälle angemessen nicht ganz unerheblich beeinträchtigt. Es wäre erfassen zu können. Soweit es sich aber um wenigstens im Regelfall nicht zweckmäßig, das den Fall des Qualens eines der Fürsorge oder Versetzen von Schlägen und Soößen, die weder Obhut des Täters unterstehenden noch nicht äußere noch innere Verletzungen zur Folge Achtzehnfährigen oder Wehrlosen handelt, ist haben, oder die bloße Erregung von Schmerz nicht eine Begünstigung, sondern eine Verschäroder Unbehagen als strafbare Handlungen zu er- fung im Verhältnis zu den allgemeinen Bestimklären, die von Amts wegen zu verfolgen sind. mungen zum Schutz der körperlichen Unver-Dasselbe gilt für solche Eingriffe in die körper- schrtheit am Platz. Diese findet in der Bestimliche Unversehrtheit, die keine pathologischen mung des § 100 ihren Niederschlag (vgl. auch Veränderungen hervorrufen, wie z. B. das Ab-l die Strafbestimmung gegen die Überanstrengung schneiden von Haupt- oder Barthaaren. Der eines Unmündigen, Jugendlichen oder Schonungs-Unrechtsgehalt all dieser Tathandlungen überschreitet nicht den einer tätlichen Ehrenbeleidi- rechts als solches betrifft, so besteht darüber, gung. Sie sollen daher wie im geltenden Recht, daß ein bestehendes Rocht dieser Art innerhalb wenn die Mißhandlung öffentlich oder vor mehreren Leuten begangen wird, als strafbare Hand- Ebung desselben begangenen Tat ausschließt. Ein-

lung gegen die Ehre ein gerichtlich, sonst ein verwaltungsbehördlich zu ahndendes Privatanklagedelikt bilden.

Anders liegen die Dinge, wenn aus der Mißhandlung am Körper eine Verletzung oder Gesundheitschädigung entstanden ist. Auch das geltende Recht läßt nach der Auffassung der herrschenden Lehre und Rechtsprechung für die vorsätzliche "körperliche Beschädigung" über den eigentlichen Vorsatz, am Körper oder an der Gesundheit zu schädigen, hinaus auch den Vorsatz genügen, durch physische Einwirkung ein körperliches Übel, auch bloßen Schmerz herbeizuführen ("Mißhandlungsvorsatz"; SSt. 21/47), wenn die Tat "sichtbare Merkmale und Folgen" nach sich gezogen hat. Das Abstellen auf diese sichtbaren Merkmale und Folgen hat sich jedoch als nicht glücklich erwiesen. Das Bedürfnis, als strafwürdig erkannte Fälle schuldangemessen zu verfolgen, hat in der Praxis vielfach dazu geführt, das Gewicht des Wortes "sichtbar" bis zur Bedeutungslosigkeit abzuschwächen, wenn die Folgen, wie etwa die Gesundheitsschädigung durch einen brutalen Stoß gegen den Bauch, handgreiflich sind. Es soll daher künftig nicht auf sichtbare Merkmale und Folgen, sondern darauf ankommen, ob aus der Mißhandlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (im Sinn der zu Abs. 1 gegebenen Erläuterungen) entstanden ist.

Die hinsichtlich der vorgesehenen Strafen begünstigenden Sonderregelungen des geltenden Rechts für körperliche Beschädigungen in Überschreitung der Ausübung eines Züchtigungsrechts (§§ 413 bis 418 und 420 f. StG) und bei gegenseitigen Mißhandlungen von Eheleuten (§ 419 StG) werden in den vorliegenden Entwurf nicht bedürftigen). Was die Frage des Züchtigungsseiner Grenzen die Rechtswidrigkeit der in Aus-

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage

verständen. Zweifel köngen sich nur bei der Raufhändeln vorkommende körperliche Beschä-Frage ergeben, wem ein solches Züchtigungsrecht digungen einen Strafrahmen von drei Tagen bis zusteht und welchen Inhalt es hat. Diese Fragen zu regeln ist aber nicht Aufgabe eines Strafgesetzes. Dasselbe gilt für die vormundschaftsund pflegschaftsbehördlichen Maßnahmen, die aus Anlas des Missbrauchs eines solchen Rechts durch die Erziehungsberechtigten zu treffen sind.

Auf der subjektiven Tatseite verlangt das Dalike dan dem jeweiligen Unterfall des Tatbilds entsprechenden Vorsatz, also im ersten Fall des Abs. 1 den Vorsatz, am Körper zu verletzen, im zweiten Fall den Vorsatz, an der Gesundheit zu schädigen. Im Fall des Abs. 2 ist, wie schon erwähnt, einerseits der Vorsatz erforderlich, am Körper zu mißhandeln, anderseits Fahrlässigkeit hinsichtlich der dort genannten Folgen. Diese Regelung weicht vom geltenden Rocht insofern ab, als insbesondere bei den Delikten nach dan SS 152 und 411 StG auch die Schuldform des sogenannten dolus indirectus genügt, wobei es sich nach der in der Rechtsprechung herrschenden und auch in der Lehre zum Teil vertrettmen Ausfassung darum handelt, daß dem Täter, der einen zwar minder schweren, aber vom Gesetz mißbilligten Erfolg (z. B. die mit einer Mißhandlung verbundene Störung des körperlichen Wohlbefindens des Angegriffenen) herbeiführen wollte, ein durch seine Tat herbeigeführter schwerer Erfolg auch dann zugerechnet wird, wenn er diesen schweren Erfolg weder gewollt hat noch zumutbarerweise vorhersehen konnte. Die hierin gelegene Erfolgshaftung widerspricht dem Schuldgrundsstz. Sie wird daher zugunsten der bereits erörterten Regelung des Abs. 2, wonach der Täter mur im Fall einer fahrlässig verschuldeten Verursachung der Folgen haftet, aufgegeben.

Während in den Pillen des Abs. 1 ein Versuch der Delikts ohne weiteres denkbar und wie bei allen anderen Vorrarzdelikten auch strafbar ist, erscheint ein Versuch des in Abs. 2 beschriebenen Deliktsfalls ausgeschlossen, weil hinnichtlich der Folgen Fahrlässigkeit genügt.

Bei der Bestimmung des Strafrahmens für das Grunddelikt der vorsätzlichen Körperverletzung müssen mehrere Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Einmal werden durch das vorliegende Tatbild, wie sich aus dem Zusammenhalt mit den folgenden Bestimmungen ergibt, nur die verhältnismäßig leichten Verletzungen und Gesundheitsschädigungen, d. h. solche, bei denen keine der in den oben genannten Paragraphen aufgezählten schweren Folgen eingetreten sind. erfaßt. Der Schuld- und Unrechtsgehalt dieses Delikts deckt sich demnach im wesentlichen mit handeln. Hinsichtlich der Zurechnung der im jenem, für den gegenwärtig die Bestimmungen folgenden einreln zu erörternden qualifizieren-

zu sechs Monaten Arrest als angemessen erachten. Zum anderen ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß sowohl die subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit durch die Beseitigung der Schuldform des dolus indirectus als auch die objektiven Voraussezungen für eine Unterstellung unter die strengere Strafdrohung gegen schwere Körperverletzung (im Zusammenhang mit einer bestimmten Dauer der Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit) im Entwurf strenger gefaßt sind als im geltenden Recht. Die Bestimmung deckt daher einerseits Fälle nicht mehr, die gegenwärtig, wenn auch mit besonders geringem deliktischem Gehalt, noch im Strafbereich des § 411 StG liegen, sie deckt aber andererseits auch noch Palle, die eegenwartig bereits der strengeren Strafdrohung des § 152 StG unterfallen. Vor allem aber int zu bedenken. daß die Strafen, die das geltende Recht für die vorsätzlichen Körperverletzungen vorsieht, schon icit langem allgemein als zu niedrig empfunden werden, insbesondere auch unter Hinweis auf ausländische Strafrechte; die Obergrenze der vergleichbaren Delikte des geltenden deutschen (§ 223) und Schweizer Strafrechts (Art. 123), die allerdings sämtliche auch einen Teil der im vorliegenden Entwurf als schwere Körperverletzung eingestuften Fälle einbeziehen, beträgt durchwegs drei Jahre.

Die Strafrechtskommission hat in Berücksichtigung all dieser Erwägungen für das Grunddelikt der vorsätzlichen Körperverletzung Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 100.000 S vorgeschen. Dieser Strafrahmen erscheint ausreichend und angemessen. Es ist daher lediglich die angedrobte Geldstrafe auf das Tagessatzsvatem umzustellen.

## § 92 — Schwere Körperverletzung

In Aulchnung an die \$\$ 152, 155 und 156 des geltenden Strafgesetzes bedrohen die vorliegende und die folgende Bestimmung die vorsätzliche Körperverletzung mit strengerer Strafe, wenn aus der Tat bestimmte schwere Folgen entstanden sind oder eine besonders gefährliche Begehungsweise vorbegt. Voraussetzung der Verurteilung ist in jedem Fall, daß der Täter vorsätzlich einen anderen am Körper verletzt oder an der Gerundheit geschädigt hat; darüber hinzus genügt dort, wo im folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt wird, zur Herstellung der subjektiven Tatseite dieser Delikte auch der bloße Vorsatz, am Körper zu mißder SS 411 f. SeG über vorsätzliche und bei den Folgen der Tat ist in allen Fällen wenigstens

Recht (55 152 ff. StG) in diesem Zusammenhang | zerrüttung entsteht (5 152 StG), die Handlung aufscheinende Schuldform des dolus indirectus mit besonderen Qualen für den Verletzten verim herkömmlichen Sinn ist daher wie beim Grunddelikt so auch bei den Qualifikationen beseitigt worden. Läge bezüglich der Folgen Absicht vor, so kämen jedoch die Strafdrohungen gegen absichtliche schwere Körperverletzung zum Zug.

Die vorsätzliche Körperverletzung ist zunächet mit strengerer Strafe bedroht, wenn die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hatte oder die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer war. Der Begriff der Gesundheitsschädigung ist bereits beim Grundtatbestand erläutert worden. Der Begriff der Berufsunfähigkeit wird aus dem geltenden Recht (§ 152 StG) übernommen und soll im gleichen Sinn wie bisher, nämlich dahin ausgelegt werden, daß unter Beruf der Wirkungsbereich zu verstehen ist, der einem Menschen nach seiner Stellung innerhalb der Gesellschaft zufällt, also z. B. auch der Schulbesuch eines Schülers und die Besorgung der Hauswirtschaft durch die Hausfrau. Während das geltende Recht im § 152 SeG auf eine mindestens zwanzietägige Dauer der Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit abstellt, schlägt der Entwurf vor, den strengeren Strafsatz erst beim Oberschreiten einer vierundzwanzigtägigen Dauer eintreten zu lassen. Maßgebend hierfür ist die Erwägung, daß ärztlicherseits vielfach die Gepflogenheit besteht, den sogenannten Krankenstand nach vollen Wochen zu bemessen, so daß sich bei den häufig gerade zum Wochenende verübten vorsätzlichen Körperbeschädigungen immer wieder Zweisel ergeben, ob einer vom Arze für angemessen erachteten dreiwöchigen Arbeitsunterbrechung tatsächlich eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit in dem vom Gesetz geforderten Ausmaß von mindestens zwanzig Tagen entsprochen habe.

Der Qualifikationsgrund der an sich, das heißt ohne Rücksicht auf die Heilungsdauer, schweren Verletzung ist gleichfalls aus § 152 StG übernommen und dadurch verdeutlicht worden, daß neben der Verletzung auch die an sich schwere Gesundheitsschädigung ausdrücklich genannt wird. Die Frage, ob eine Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich, d. wegen der Wichtigkeit des verletzten Organs, der Ungewißheit des Heilungsverlaufs oder der Möglichkeit weiterer Folgen, schwer ist, bildet eine Rechtsfrage, bei deren Beantwortung jedoch auf den jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft Bedacht genommen werden muß.

Das geltende Strafrecht nennt im Zusammenhang mit der schweren körperlichen Beschädigung erweisen läßt, wohl aber der Umstand, daß er

Fahrlässigkeit erfordezlich. Die im geltenden auch noch die Fälle, daß zus der Tat eine Geistesbunden war (£ 155 lit. c StG), der Angriff in verabredeter Verbindung mit anderen oder tückischerweise geschehen ist (§ 155 lit. d StG) oder die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde (§ 155 lit. e StG). Von diesen Fällen erfülk der der Geisteszerrüttung stats den der schweren Gesundheitsschädigung, braucht also daneben nicht besonders erwähnt zu werden. Die anderen Pälle bilden fediglich strafsarzerhöhende Umstände, die den Eintritt einer im Sinn des § 152 StG — also der Dauer oder der Art mach schweren Verletzune bereits voraussetzen und auch in Zukunft innerhalb des für das vorliegende Delikt vorgeschenen, noch zu erörternden Strafrahmens als erschwerend zu berücksichtigen sein werden. Im Fall der schweren Körperverletzung bei einem Angriff in verabredeter Verbindung wird, wenn die Verbindung mit dem Vorsatz geschah, solche Gewalttaten gegen Leib und Leben fortgesetzt zu verüben. eine konkurrierende Strafbarkeit der Tat nach der Bestimmung gegen Bandenbildung in Be-

> Erreichen die Folgen eines der im folgenden Paragraphen bezeichneten Ausmaße, so kommt an Scelle der vorliegenden Bestimmung dieser Paragraph des Entwurfs zum Zug.

> Als weiteren Fall, in dem die vorsätzliche Körperverletzung mit strengerer Strafe bedroht ist, erwähnt die vorliegende Bestimmung die besonders gefährliche Art der Begehung, nämlich den Umstand, daß der Täter mit einem solchen Mittel und auf solche Weise gehandelt hat, womit in der Rogel Lebensgefahr verbunden ist. Einen ähnlichen strafsatzerhöhenden Umstand kennt bereits das geltende Recht in dem ersten der beiden im § 155 lit. a StG genannten Fälle, wo davon die Rede ist, daß die Verletzung "mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebansgefahr verbunden ist". Da jedoch das Gesetz an dieser Stelle die Tatschilderung des zweiten Falls mit den Worten anknüpft: "oder auf andere Art die Absicht, einen der im \$ 152 erwihnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird". verlangt die neuere Rechtsprechung im Gegensatz zur älteren auch für den ersten Fall über das Vorliegen der gefährlichen Begehungsweise hinaus die Absicht, schwer zu verletzen, so daß diesem Tasbestand neben dem der absichtlichen schweren Körperverletzung keine selbständige Bedeutung zugemessen wird. Der Entwurf will demgegenüber schon dann mit strengerer Strafe vorgehen, wenn sich awar nicht die Absicht des Täters, schwer oder lebensgefährlich zu verletzen.

sewußt oder doch ernstlich für möstlich gehalten nach dem Entwurf auf Freiheitsstrafe bis zu und sich damit abgefunden hat, daß mit seinem einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tages-Handeln dem angewendeten Mittel und der Art sätzen angehoben. Das Verbreches nach § 153 miner Anwendung nach in der Regel Lebens- StG wird nach geltendem Recht zufolge § 154 gefahr verbunden ist. Die Ersetzung des im StG im Regelfall mit Kerker von sechs Monaten § 155 lit. a StG auftscheinenden Ausdrucks bij zu einem Jahr bedroht; nur bei erschwerensich dadurch, daß z. B. auch die Anwendung hinausgegangen werden. Die für den Normalfall von Gift in Betracht kommt und dies nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht durch den Begriff de "Werkzougs" erfaßt ware. Der Begriff der Lebenggefahr ist bereits im Zusammenhang verletzung, so daß eine Körperverletzung an mit der Aussetzung erörtert worden.

Die gefährliche Beschaffenheit der Tat kann, wie schon erwähnt, dem Täter mer zur Last gelegt werden, wenn diesbezüglich Vorsatz vorliegt; doch genügt auch Eventualvorsatz.

Nach § 153 des geltenden Strafgenetzes macht sich des Verbrechens der schweren hörperlichen Beschädigung schuldig, wer seine leiblichen Eltern oder wer einen öffentlichen Beamten. einen Geistlichen, einen Zeuem oder Sachverständigen, während sie in der Austibung ihres Berufs begriffen sind, oder wegen derselben vorsitzlich an ihrem Körper beschädigt, wenn auch die Beschildigung nicht die im § 152 StG vorausgesetzte Beschaffenheit hat". Als Beschädigung am Körper ist jede Verletzung der körperlichen Integrität anzuschen (SSL 20/135).

In der zweiten Lening der Strafrechtskommistion empfahl eine Mohrheit der Mitglieder eine dem § 153 SeG entsprechende Strafbestimmung; danach sollte mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden, wer die gemäß § 96 Abs. 1 sonst bloß mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 100.000 S bodrohte Körperverletzung an seinen leiblichen Eltern oder an einem öffentlichen Beamten (gemeint war offenber: an einem "Amtsträger" oder "Beamten" im Sinne des § 77 Z. 4 oder 5), in einem Seelsorner, in einem Zeugen oder Sichverständigen während der Vollziehung ihrer Aufrabe oder wegen dieser Vollziehung begeht. Eine Minderheit der Mitglieder der Strafrechtskommission sprach sich gegen eine Aufnahme dieser Bestimmung in ein neuer Strafgesetz aus.

Ebenso wie schon der Ministerialentwurf, der in diesem Punkt überwiegend Zustimmung gefunden hat, folgt auch der vorliegende Entwurf dem Minderheitsvotum und nimmt daher den der Strafsatz für die einfache Körperverletzung bis zu drei Jahren, vor. De die gegenwärtig

"Werkzeug" durch das Wort "Mittel" rechtfertigt den Umständen kann bis auf fünf Jahre Kerker bestimmte Obergrenze des geltenden Rechts ist daher chenso hoch wie die im Entwurf angehobene Preiheitestrafe für die (einfache) Körper-Ehern, Beamten, Geinlichen, Zeugen und Sachverständigen auch ohne Sonderstrafdrohung mit derselben Strafe geskindet werden kann, wie eie für den Normalfall des § 153 StG gegenwärtig vorgeschen ist, nämlich mit Freiheitestrafe bis zu einem Jahr. Die alleemeine Strafdrohung des vorangehenden Paragraphen reicht für den Schutz des im § 153 StG und § 105 des Entwurfs der Strafrechtskommission ins Ausge gefaßten Personenkreises aus.

> Oberdies scheint dieser Kreis geschützter Personen im § 153 ziemlich willkürlich ausgewählt. Er umfaßt die Eltern aus dem Gesichtspunkt des Familienverhältnisses und der Ausorität, die Beamten aus dem Gesichtspunkt der Staatshoheit, die Geistlichen wegen der Beziehung ihres Stands zur Religion, die Zeugen und Sechverständigen mit Rücksicht auf die Wahrheitsfindung. Was die Eltern anlangt, so lehnt der Entwurf, dem Mehrheitsvotum der Strafrechtskommission folgend, die Ousliffzierung des Mordes an Verwandton in auf-(und ab-)steigender Linie ab (siehe Erläuterungen zu § 78); es ist daher folgerichtig), auch bei der Körperverletzung, die gegenüber Mord das weitaus geringer strafwürdige und strafbare Delikt ist, von dieser Oualifikation abzusehen. Wird eine Körperverletzung an einem Amutriger begangen, so konkurriert die Tat ohnehin in der Regel mit dem tätlichen Angriff auf einen Amtsträger nach 277. Richtet sich der Angriff gegen einen Geistlichen, so wird zumeist auch eine strafbare Handlung gegen den religiösen Frieden, inchesondere nach § 196, vorliegen. Schließlich sei rechtsvergleichend bemerkt, daß der erwähnte Erschwerungsumstand auch in anderen Strafrechtsordnungen und -enewürfen nicht aufscheint.

Die Strafe der schweren hörperlichen Beschädigung beträgt gegenwärtig nach § 154 StG Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr, in Rodo stehenden fall nicht unter die Fille der bei erschwerenden Umständen bis auf fünf der schweren Körperverletzung auf. Dies aus Jahre auszudehnen im; in den im § 155 StG folgenden Gründen: Die Strafdrohung für eine genannten Fählen ist auf schweren und verschärfeinfache Körperverletzung beträgt nach dem ten Kerker zwischen einem und fünf Jahren geltenden Recht (§ 412 StG) Arrest von drei zu erkonnen. Der Entwurf sicht hingegen einen Tagen bis zu sechs Monates. Demgegenüber ist einheitlichen Strafrehmen, nämlich Freiheitsstrafe